

**Satzung über die Erhebung von Wassergebühren für den
Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost
und die sonstigen Grundstücke im Verbandsgebiet
des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost
(Wassergebührensatzung - WgS)
vom 03. Mai 2004 * - Stand 01.01.2023**

Auf Grund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBI Nr.04/03) in Verbindung mit den §§ 1,2,9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGesVBI Nr.26/93) und der §§ 57 ff des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.19993 (SächsGVBI Nr.13/93) vom 21.07.1998 (SächsGVBI Nr.15/98 vom 20.08.98) sowie der Satzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord-Ost hat der Zweckverband Zittau Nord-Ost (i.F. Zweckverband) am 03.Mai 2004 folgende Satzung über die Wassergebühren beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) eine Wassergebühr nach dem Zählertarif (§§ 3-5), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind,
- b) eine Wassergebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 6-7), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind,
- c) Bereitstellungsgebühren (§ 8) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer gemäß Wasserversorgungssatzung § 2 Abs.1.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Wassergebühr

- (1) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit Nenngröße von:

Q _n bis 2,5	48,72 €/Jahr
Q _n bis 6,0	97,44 €/Jahr
Q _n bis 10,0	183,48 €/Jahr
Q _n bis 15,0	344,10 €/Jahr
Q _n bis 40,0	980,52 €/Jahr
Q _n bis 60,0	1.470,78 €/Jahr
Q _n bis 80,0	1.961,04 €/Jahr
Q _n bis 150,0	4.294,80 €/Jahr

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,18 €/m³ zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird als voller Monat berechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis berechnet.
- (4) Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn gemäß § 9 - Wasserversorgungssatzung die Unterbrechung zeitlich begrenzt erfolgt.

§ 5 Gemessene Wassermenge Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch.

§ 6 Pauschaltarif

- (1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zur Wassergebühr pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 7 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.
- (2) Wie beim Zählertarif (§ 3 Abs.2) wird für die Pauschalwassermenge die gleiche Gebühr in € pro Kubikmeter erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der sich aus dem Durchfluss errechenbaren Zählergröße (§ 4) erhoben.

§ 7 Wassergebühr bei Bauten

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserpreis nach dem Maßstab des Absatzes 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbauten Raumes 20 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

§ 8 Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die Wasserversorgung des Zweckverbandes als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserpreis nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die dem Zweckverband im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserpreises festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen. Diese Ablesung erfolgt in der Regel turnusmäßig nach Ableseplan. Im Zweckverband wird nach Möglichkeit der gleiche Kalendermonat immer eingehalten.
- (3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung wird jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren und Vorauszahlungen sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 06.01.95, einschließlich aller Nachträge.

A. Voigt
Verbandsvorsitzender

*** Redaktionelle Bearbeitung**

Eingearbeitete Änderungen:

*Beschluss 12/06 v. 20.11.2006 - 1. Änderungssatzung zur WgS v. 03.05.2004
Inkrafttreten zum 01.01.2007*

*Beschluss 10/10 v. 14.12.2010 - 2. Änderungssatzung zur WgS v. 03.05.2004
Inkrafttreten zum 01.01.2011*

*Beschluss 06/15 v. 09.03.2015 – 3.. Änderungssatzung zur WgS v. 03.05.2004
Inkrafttreten zum 01.05.2015*

*Beschluss 08/22 v. 29.11.2022 – 4. Änderungssatzung zur WgS v. 03.05.2004
Inkrafttreten zum 01.01.2023*